

Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport

Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz

Gotthardstrasse 126

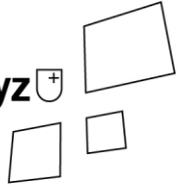
6438 Ibach

Telefon 041 811 16 23

E-Mail: [sekretariat@hzi.sz.ch](mailto:sekretariat@hzi.sz.ch)

Homepage: [www.hzi.sz.ch](http://www.hzi.sz.ch)

kantonschwyz<sup>+</sup>



# Konzept

## Schulergänzende Betreuung (SeB)

### der Heilpädagogischen Zentren des Kantons Schwyz



heilpädagogisches zentrum  
innerschwyz hzi



Heilpädagogisches Zentrum  
A u s s e r s c h w y z

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1.	Zweck.....	3
2.	Ziele .....	3
3.	Qualitätssicherung.....	3
<b>B.</b>	<b>PERSONAL</b> .....	<b>4</b>
1.	Grundhaltung für die Betreuung.....	4
2.	Betreuungspersonal .....	4
3.	Verantwortungsbereiche .....	4
4.	Anstellung, Personalqualifikation.....	5
<b>C.</b>	<b>BETRIEB (Organisation und Struktur)</b> .....	<b>6</b>
1.	Organigramm .....	6
2.	Richtlinien .....	6
3.	Betreuungsangebote .....	6
4.	Öffnungszeiten .....	6
5.	Mittagstisch Mittagsbetreuung.....	7
6.	Transport .....	7
7.	Krankheit und Unfall.....	8
8.	Datenschutz .....	8
9.	Versicherung und Haftung .....	8
<b>D.</b>	<b>BETREUUNGSVERTRAG</b> .....	<b>9</b>
1.	Vertragsinhalt und Vertragsdauer.....	9
2.	Anmeldung.....	9
3.	Kündigung, Vertragsänderung .....	10
4.	Finanzierung und Tarifstruktur .....	10
5.	Rechnungstellung.....	10
6.	Inkrafttreten.....	10
<b>E.</b>	<b>PÄDAGOGISCHES KONZEPT</b> .....	<b>11</b>

## **A. ALLGEMEINES**

### **1. Zweck**

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Erziehungsberechtigte Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren müssen oder wollen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder / Jugendlichen, welche an den Heilpädagogischen Zentren des Kantons Schwyz (HZA/HZI) beschult sind, aus verschiedenen Gründen vor oder nach der Unterrichtszeit betreuen lassen müssen oder wollen. Die Nutzung der Schulergänzenden Betreuung (SeB) ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die Betreuungsleistungen ausserhalb der regulären Unterrichtsblockzeiten sind kostenpflichtig und verbindlich.

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden und den Kanton, bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen.

### **2. Ziele**

Die Schulergänzende Betreuung (SeB) an den zwei heilpädagogischen Zentren im Kanton Schwyz ist ein kantonales Angebot und richtet sich nach dem tatsächlichen Betreuungsbedarf. Schule und Betreuung werden aufeinander abgestimmt und bilden eine institutionelle und organisatorische Einheit mit klar umschriebenen Aufgaben und Pflichten. Die Schulergänzende Betreuung unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schulergänzende Betreuung (SeB) bietet den Kindern / Jugendlichen Stabilität und Sicherheit. Pädagogisch geschultes Betreuungspersonal trägt dazu bei, die Kinder / Jugendlichen ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule zu gestalten.

### **3. Qualitätssicherung**

Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung wird regelmässig von der Schulleitung qualitativ geprüft und veränderten Bedürfnissen angepasst.

Die Betriebsbewilligung wird vom Amt für Volksschule und Sport des Kantons Schwyz erteilt.

## **B. PERSONAL**

### **1. Grundhaltung für die Betreuung**

Die Kinder / Jugendlichen werden mit grösstmöglicher Sicherheit, Geborgenheit und grösstmöglichem Schutz betreut. Eine kindgerechte Betreuung und die Anerkennung jedes einzelnen Individuums stärken das Selbstvertrauen und vermittelt Akzeptanz.

Das Betreuungspersonal betreut die Kinder / Jugendlichen in einer motivierenden, offenen und wohlwollenden Atmosphäre, mit klaren Regeln, die angewendet und durchgesetzt werden.

### **2. Betreuungspersonal**

Die Schulergänzende Betreuung wird von ausgebildeten Fachpersonen geführt. Die Leitung der Schulergänzenden Betreuung ist der Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung ist gemäss ihrer Stellenbeschreibung für die Personalführung der Mitarbeitenden, die Weiterbildung und die pädagogische Führung der Schulergänzenden Betreuung zuständig.

Das Rektorat ist für die Budgetplanung und -überwachung, die Einstellung des Personals und die Durchsetzung der strategischen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verantwortlich. Die Schulverwaltung stellt die administrativen Dienstleistungen sicher (Rechnungstellung, Löhne etc.).

Die strategische Ausrichtung der Schulergänzenden Betreuung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und den Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Das Führungsgremium der Schulergänzenden Betreuung setzt sich aus der Schulleitung und der Leitung SeB zusammen. Das Führungsgremium begleitet die Durchführung des Angebotes und bildet die Verbindung zwischen operativer und strategischer Leitung. Zudem überprüft es periodisch das Konzept und weitere Dokumente.

Das Personal der Schulergänzenden Betreuung orientiert sich am pädagogischen Konzept und bildet sich regelmässig fachlich und aufgabenspezifisch weiter.

### **3. Verantwortungsbereiche**

Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogische, fachliche und personelle Leitung der Schulergänzenden Betreuung wie auch für die pädagogischen Fachthemen und die Qualitätssicherung.

Die pädagogisch ausgebildete Leitung SeB ist für die fachliche und organisatorische Leitung des Teams verantwortlich. Sie vertritt die Schulergänzende Betreuung nach aussen und innerhalb der Schule. Schwerpunkt der Arbeit ist die Betreuung der Kinder / Jugendlichen.

#### **4. Anstellung, Personalqualifikation**

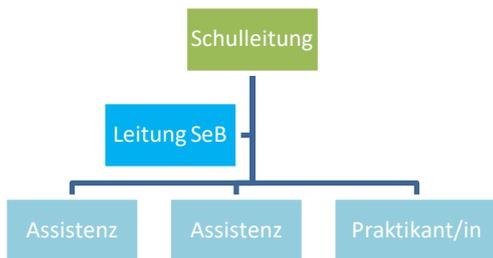
Die Anstellung des Personals erfolgt nach den Bestimmungen des Personalamtes des Kantons Schwyz. Für alle Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschriebe. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und die Zusammenarbeit sind klar geregelt. Rechte und Pflichten des Personals sind in den Anstellungsverfügungen geregelt. Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien für das Betreuungspersonal.

Die Leitung SeB verfügt über eine pädagogische Ausbildung gemäss den Anforderungen an ausgebildete Betreuungspersonen in Kinderhorten des Kantons Schwyz. Nebst zwei Jahren Praxiserfahrung ist eine tertiäre Ausbildung (HF) als Kindererzieherin oder in Sozialpädagogik Voraussetzung.

Als pädagogisches Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind, über eine abgeschlossene 3-jährige Berufslehre und über Praxis in der Kinderbetreuung verfügen. Assistentenpersonen verfügen im Minimum über ein B2 Sprachniveau.

## C. BETRIEB (Organisation und Struktur)

### 1. Organigramm



### 2. Richtlinien

Für die Schullerergänzende Betreuung (SeB) gelten folgende Richtlinien: Betriebskonzept, Hygienekonzept, Notfallkonzept der Schule, Betreuungsvertrag und die Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden.

### 3. Betreuungsangebote

Die Schullerergänzende Betreuung bietet eine Morgenbetreuung, einen Mittagstisch am Mittwoch sowie eine Nachmittagsbetreuung an. Je nach Bedarf kann zwischen drei verschiedenen Betreuungsangeboten gewählt werden. Die Betreuungsangebote stehen bei Bedarf an allen Wochentagen während der Schulzeit zur Verfügung. Die Kinder / Jugendlichen erhalten täglich ein ausgewogenes Frühstück (7:00 – 8:00 Uhr), Mittagessen sowie Zvieri. Bei Lebensmittelallergien bzw. -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich, Rücksicht genommen.

Die maximale Kapazität der Schullerergänzenden Betreuung wird von der Schulleitung festgelegt. Es ist jederzeit eine erfahrene Betreuungsperson anwesend. Die Gruppengrösse setzt sich aus 4 - 6 Kindern / Jugendlichen zusammen.

Die Schullerergänzende Betreuung ist in den Räumlichkeiten der Heilpädagogischen Zentren integriert. Somit kann die ganze Infrastruktur (inklusive Spielplatz) genutzt werden.

### 4. Öffnungszeiten

Die Schullerergänzende Betreuung steht während den 39 Schulwochen zur Verfügung, nicht aber während den Ferien. Die Abholzeit ist frühestens ab 17.00 Uhr.

MO	DI	MI	DO	FR
07:00 – 08:45	07:00 – 08:45	07:00 – 08:45	07:00 – 08:45	07:00 – 08:45
		+ Mittagsverpflegung		
13.00 – 18:00 15.15 – 18.00	15:15 – 18:00	11:20 – 18:00	15:15 – 18:00	13.00 – 18:00 15.15 – 18.00

An Schulentwicklungstagen steht für Kinder / Jugendliche, die an diesem Wochentag die Schuler ergänzende Betreuung besuchen, ein Betreuungsangebot zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig über die Kosten informiert und erhalten rechtzeitig einen Anmeldedatation. Es gelten die regulären Öffnungszeiten, längstens jedoch von 07:00 bis 18:00 Uhr.

## 5. Mittagstisch Mittagsbetreuung

Die Tagesschulen der beiden Heilpädagogischen Zentren HZI und HZA bieten sämtlichen Schülerinnen und Schülern einen Mittagstisch und Mittagsbetreuung an als integrierter Bestandteil des Schulangebotes (am Mittwoch nur integrierter Bestandteil der Schuler ergänzenden Betreuung).

Der Mittagstisch und die Mittagsbetreuung stellen unter der Leitung einer sozialpädagogisch ausgebildeten Fachperson folgende Leistungen sicher:

- betreute und begleitete Mittagsverpflegung und Hygiene
- betreute und begleitete Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei den Übergängen (Schule – Mittagstisch)

Die Ziele des Mittagstisches und der Mittagsbetreuung bestehen im Lernen und Kennenlernen einer gesunden Ernährung, den sozialen und kommunikativen Aspekten des Zusammenlebens am Beispiel einer gemeinsamen Alltagshandlung sowie der Anleitung zur selbstständigen Erfüllung von Hygieneansprüchen.

## 6. Heimfahrt/Rücktransport

Die Eltern können zwischen drei Varianten auswählen:

- Das Kind wird durch die Eltern in der Schule abgeholt.
- Das Kind geht selbständig nach Hause.
- Die Heimfahrt wird durch einen Bustransport organisiert und die Eltern übernehmen die Kosten gemäss Aufwand.

## **7. Krankheit und Unfall**

Kinder / Jugendliche, die ein Betreuungsangebot nicht besuchen können (z.B. wegen Krankheit), müssen bis spätestens 7 Uhr des betreffenden Tages bei der Leitung SeB abgemeldet werden (elektronisch, telefonisch).

Kranke Kinder / Jugendliche können nicht in der Schulergänzenden Betreuung betreut werden. Erkrankt oder verunfallt ein Kind / Jugendlicher während der Betreuungszeit, so werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind / der Jugendliche muss schnellstmöglich abgeholt werden.

Den Kindern / Jugendlichen werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Richtlinien, Abläufe und die Notfallnummern sind im Notfallkonzept der Schule festgehalten. Die Schulergänzende Betreuung verfügt über ein Notfallblatt, welches die wichtigsten Informationen zu jedem Kind / Jugendlichen enthält (Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und des Hausarztes, Angaben zu Allergien und Medikamenteneinnahme).

## **8. Datenschutz**

Um die Aufgabe erfüllen zu können, ist die Leitung SeB darauf angewiesen, personenbezogene Daten der betreuten Kinder / Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten zu bearbeiten (Akteneinsicht gewährleistet). Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.

Über den Austausch respektive die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen/Therapeutinnen/Schulsozialarbeit, zum Beispiel für die Gestaltung von Übergängen und Ritualen o.ä., werden die Erziehungsberechtigten informiert und bei Bedarf zugezogen.

Die Erziehungsberechtigten können bei Bedarf in die über ihr Kind gesammelten Daten Einsicht nehmen. Darunter fallen Notizen, Korrespondenz oder Protokolle, jedoch nicht persönliche Notizen der Mitarbeitenden, die als Gedankenstütze dienen.

## **9. Versicherung und Haftung**

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten. Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen etc. übernimmt die Schule keine Haftung.

## **D. BETREUUNGSVERTRAG**

### **1. Vertragsinhalt und Vertragsdauer**

Inhalt des Betreuungsvertrages bilden die Vereinbarungen über die Nutzung der jeweiligen Angebote der SeB, die gebuchten Wochentage, besondere Bestimmungen und die Tarife.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem vorliegenden Konzept, dem pädagogischen Konzept und der Tarifordnung einverstanden.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr. Sofern die Belegung es zulässt, können Angebote der Schulergänzenden Betreuung auch nur vorübergehend genutzt werden. Entsprechende Anfragen sind frühestmöglich der Schulleitung mitzuteilen.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt. Die Aufnahme wird durch die Schulleitung entschieden.

Der Betreuungsvertrag ist ohne anderslautende Bestimmungen für ein Schuljahr gültig und muss für das nächste Schuljahr erneuert werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten ein Exemplar des Betreuungsvertrages. Darin ist das Angebot mit Auflistung der Kosten bestätigt. Tritt ein Kind / Jugendlicher während dem Schuljahr aus dem Heilpädagogischen Zentrum aus, erlischt der Betreuungsvertrag per Austrittsdatum.

### **2. Anmeldung**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind für bestimmte Wochentage und Betreuungszeiten anmelden. Die Aufnahme des Kindes / Jugendlichen wird definitiv, sobald der Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung unterzeichnet ist.

Vor Ende März erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des Heilpädagogischen Zentrums ein Anmeldeformular für die Schulergänzende Betreuung für das folgende Schuljahr. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr und ist verbindlich.

Bis Ende Mai erfolgt die Einteilung und die Bestätigung an die Erziehungsberechtigten. Anmeldungen während dem laufenden Schuljahr werden in Ausnahmefällen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Anmeldeformulare können auf der Website des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz ([www.hzi.sz.ch](http://www.hzi.sz.ch)) heruntergeladen oder beim Schulsekretariat bezogen werden.

### **3. Kündigung, Vertragsänderung**

Der Betreuungsvertrag kann in Ausnahmefällen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, per Ende des ersten Semesters (31. Januar) gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag jederzeit aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen.

Angebotsänderungen während des laufenden Schuljahres werden in Ausnahmefällen und nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich und mindestens 1 Monat im Voraus an die Schulleitung zu stellen.

### **4. Finanzierung und Tarifstruktur**

- Modul 1: CHF 25.00 für die Betreuung ab 13.00 Uhr
- Modul 2: CHF 17.00 für die Betreuung nach der Schule (inkl. Zvieri)
- Modul 3: CHF 40.00 für die Betreuung Mittwoch nach der Schule (inkl. Mittagessen)

Die Module sind kombinierbar. Die Kosten bewegen sich zwischen CHF 17.00 und CHF 40.00 pro Tag.

Verlässt ein Kind / Jugendlicher das besuchte Modul frühzeitig oder bleibt einem Modul fern, wird keine Rückvergütung vorgenommen.

Die Tarife werden pro Schuljahr überprüft und können entsprechend angepasst werden. Sie werden ab Februar für das kommende Schuljahr auf der Homepage des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz ([www.hzi.sz.ch](http://www.hzi.sz.ch)) publiziert.

### **5. Rechnungstellung**

Pro Schuljahr werden 36 Schulwochen verrechnet, der Rest gilt als Kompensation (Abwesenheit der Kinder wegen Krankheit oder Feiertagen etc.). Die Rechnungstellung erfolgt vier Mal jährlich (Oktober / Dezember / März / Juli) mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. In Ausnahmefällen können andere Zahlungsmodalitäten getroffen werden.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Konzept tritt per 1. August 2020 in Kraft und kommt erstmals für die Betreuungsverträge für das Schuljahr 2020/21 zur Anwendung.

## **E. PÄDAGOGISCHES KONZEPT**

Das pädagogische Konzept der Schulergänzenden Betreuung (SeB) orientiert sich am Leitbild der beiden Heilpädagogischen Zentren HZA und HZI.

### **1. Pädagogische Haltung**

Die Kinder<sup>1</sup> erleben in der Schulergänzenden Betreuung eine ausserfamiliäre Betreuung und Förderung, welche sie in ihrer Entwicklung ganzheitlich unterstützt. Die sozialen und emotionalen Kompetenzen werden in einer anregenden und sinnvollen Freizeitgestaltung gefördert. Die Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Kinder werden in der Gestaltung der Freizeit miteinbezogen. Verlässliche Tagesstrukturen und Beziehungen vermitteln den Kindern Halt und geben Raum für Entwicklung.

Sämtliche Formen von Gewalt zwischen Kindern oder Betreuungspersonen und Kindern werden nicht toleriert.

### **2. Pädagogische Ziele in Erziehung, Non-formale Bildung und Betreuung**

Die Schulergänzende Betreuung setzt sich das Ziel, den Kindern Werte (Erziehung) und Lebenskompetenzen (Non-formale Bildung) zu vermitteln. Ausserschulische Beziehungen zu Kindern und Erwachsenen, sozialpädagogische Freizeitangebote und verlässliche Strukturen sollen die Kinder im sozialen, emotionalen und kognitiven Bereich fördern. Regeln des sozialen Zusammenlebens sollen den Kindern Orientierung und Halt geben und ihnen helfen, sich in der Gesellschaft mit ihren Normen und Werten einzugliedern. Freiräume werden bewusst gestaltet, um Erfahrungen zu ermöglichen, die dazu führen, sich selbst einzuschätzen und die Selbstständigkeit zu fördern.

Die Kinder werden mit grösstmöglichem Schutz, Pflege und Fürsorge betreut, um ein gesundes Gedeihen in körperlicher und emotionaler Hinsicht zu ermöglichen<sup>2</sup> (Betreuung).

#### **2.1 Pädagogische Gestaltung des Tagesablaufs**

Pädagogisch geschultes Personal leistet im Auftrag der Erziehungsberechtigten die Betreuung sowie Erziehungs- und non-formale bildungsaufgaben vor und nach dem Unterricht.

- Die Kinder werden zu sinnstiftender und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung angeleitet. Sie erleben ihr Handeln als selbstwirksam. In der Umsetzung wird darauf geachtet, dass:
  - den Kindern Zeit, Raum und Material zur Verfügung steht, um sich unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, spielerisch und kreativ in der Gruppe oder alleine, zu beschäftigen (Selbstständigkeit, Verantwortung).

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Kind ist immer Kind und Jugendlicher\*Jugendliche mit Beeinträchtigung gemeint.

<sup>2</sup> Textor, M.R. (1999). *Bildung, Erziehung, Betreuung* (Das Kita-Handbuch). Abgerufen am 21.02.2020, von <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildung-erziehung-betreuung/127>.

- die Kinder bei gemeinsamen Unternehmungen ihre Umwelt entdecken und primäre Erfahrungen sammeln können (Partizipation).
  - genügend Freiraum für Ruhe und Rückzug zur Verfügung gestellt wird (Bedürfnisse erkennen).
  - die Kinder in die Gestaltung ihrer Freizeit miteinbezogen werden (Selbstbestimmung).
  - die Kinder Erfahrungen in sozialen Interaktionen sammeln können (kommunizieren, Bedürfnisse äussern, Streiten und Konflikte lösen).
  - wohlwollende Beziehungen zu vertrauten Betreuenden aufgebaut werden können (Integration, Sozialkompetenz).
- Bei den gemeinsamen Mahlzeiten wird die Ess- und Tischkultur bewusst gelebt. Dabei erleben die Kinder und Jugendlichen den sozialen Aspekt vom gemeinsamen Essen. Bei den Mahlzeiten erleben sich die Kinder als Teil einer Gemeinschaft und erwerben Tisch- und Essregeln. In der Umsetzung wird darauf geachtet, dass:
    - die Tischsituationen einladend und angenehm gestaltet werden.
    - die Tisch- und Essregeln alters- bzw. entwicklungsgerecht erarbeitet und gelebt werden.
    - sich die Kinder an den Arbeiten rund um die Esssituation ihrer Beeinträchtigung angepasst beteiligen.
    - die Mahlzeiten aus gesunden Nahrungsmitteln bestehen.
    - der lustvolle Aspekt des Essens gelebt wird.
- Die Übergänge Elternhaus – SeB – Schule und Schule – SeB – Elternhaus werden bewusst gestaltet. In der Umsetzung wird darauf geachtet, dass:
    - mit Ritualen und Strukturen die Abgrenzung von zu Hause und Schule für die Kinder erfahrbar gemacht werden.
- Hausaufgaben sind Teil der ausserschulischen Zeit und werden in der Schulergänzenden Betreuung erledigt. In der Umsetzung wird darauf geachtet, dass:
    - die Kinder dafür Raum, Zeit, Ruhe und bei Bedarf Unterstützung von den Betreuenden erhalten.

### **3. Zusammenarbeit Eltern und Schule**

Die Erziehungsberechtigten sind die verantwortlichen Erziehungspersonen. Ein regelmässiger Austausch zwischen den Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten wird angestrebt. Herausfordernde Themen werden mit den Erziehungsberechtigten bei Bedarf in speziellen Standortgesprächen bearbeitet. Die Leitung SeB oder die Erziehungsberechtigten können diese einberufen.

Bei spezifischen behinderungsbedingten Fragen und Herausforderungen können, nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen und Therapeuten des Kindes/Jugendlichen, um Rat gefragt werden. Ebenfalls kann in die Akten des Kindes Einsicht genommen werden. Die Leitung SeB arbeitet mit der Schulleitung zusammen.

#### **4. Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen**

Die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Betreuung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kindern verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder zu erkennen, sie zu fördern und zu schützen<sup>3</sup>. Deshalb werden alle Formen von Grenzverletzungen von den Betreuenden und den Kindern/Jugendlichen abgelehnt. Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten. Dieser ist im Leitfaden Sexualpädagogik zu finden. Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen werden umgehend thematisiert und gemeinsam Lösungsstrategien erarbeitet.

Dieses Konzept tritt per 01. August 2020 in Kraft.

---

<sup>3</sup> kibeSuisse. 2019. *Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen. Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in schulergänzenden Tagesstrukturen.*